

Deposition Hamburgischer Staatszeihen ertheilt, das Geld selbst, so fünf Jahren kann das Deposirte in ist, bei der Kämmererei wieder

Erhebung von Abgaben irgend ist, welche während der ersten sind befugt, selbige, wenn sie an. Diese verfügt sodann entweder die Bürger oder einen derselben des Wohlw. Beddeherrs unter Jahre wegen eines Eingriffes in rafe verurtheilt und ist dieselbe elben, so wie wegen der Kosten, patron verfügt die Erhebung bei für solche Fälle der Competenz g an. — Arreste oder Ansprüche ten Kosten, mit Ausnahme des für das Bürger-Militair, und g veranlaßt, ergiebt der Anhang

erschlichen annullirt, oder sonst, ird. 2) Durch fünfzehnjähriges irecte Steuern hieselbst bezahlt d Eintritt in fremden Militair- ten Fällen kann der Senat Aus- bürgerrechts gestatten. 4) Durch hter und erlangter Entlassung

achtet zu werden, geht verloren: freiwilligen Austritt aus dem is demselben. 3) Für Bürger- fremden Militairdienst ohne be- t Senate ertheilten Dispensation. nn der Vater oder nach dessen Auch die Verpflichtung zum ren weg.

ind, die in den Paragraphen iesigen Neru zu treten wünscht, änzlich von hier zu ziehen beabs- len Rath zu wenden, und ein rn rückständig ist, so wie, wenn nungs-Commission, daß er der orden ist. Der Bürgerbrief ist Will der ex neru Tretende in uf er dies angeben, und wird es deutschen Bundes ziehen, so n Fällen aber wird, auf Kosten im seine Entlassung angehalten einem hiesigen Blatte bekannt achung die wirkliche Entlassung t die Gerichte zu verweisen,

§ 17 vorgeschriebenen Bekannt- lichen Bevollmächtigten für alle für alle schon vorhandenen An- gemacht werden möchten, als t Zehntenamte bestellt. nd unterliegt der Fremdenpolizei.

des Bürgerrechts.

Gebühr an die Kammer 750. \mathcal{R} örungstogens — \mathcal{R} 4 β ; an die an den Herrnschenk — \mathcal{R} 12 β .

t Ehe eins oder mehrere Kinder ämlich: Gebühr an die Kammer \mathcal{R} 4 β ; an die Schreiberi 2 \mathcal{R} ; nschenk — \mathcal{R} 12 β .

Bürgerrechte gemeldet haben,

b) Wenn sie das vierzigste Jahr überschritten haben 66 \mathcal{R} 8 β . Nämlich: Gebühr an die Kammer 60 \mathcal{R} ; übrigens wie unter Lit. a.

c) In allen anderen Fällen 56 \mathcal{R} 8 β . Nämlich: Gebühr an die Kammer 50 \mathcal{R} ; übrigens wie unter Lit. a.

3) Der Sohn eines Groß-Bürgers (wohin auch Ehren-Bürger zu rechnen sind) bezahlt bei Gewinnung des Bürgerrechts nur 25 \mathcal{R} an die Kammer, wofür er das Groß- oder Klein-Bürgerrecht gebrauchen kann. Die übrigen Unkosten bezahlt er wie unter No. 1^a).

4) Einem Klein-Bürger, der das große Bürgerrecht zu erwerben wünscht, werden die entrichteten resp. 80, 60 und 50 \mathcal{R} angerechnet, und hat derselbe mithin zu entrichten: an die Kammer resp. \mathcal{R} 660, 690 und 700; so wie außerdem: an Stempel 3 \mathcal{R} ; an die Schreiberi 1 \mathcal{R} 8 β ; an den Registrator beim Bürger-Protocoll 1 \mathcal{R} 8 β .

5) Der Sohn eines Klein-Bürgers, der Groß-Bürger werden will, bezahlt dafür an die Kammer 187 \mathcal{R} 8 β ; übrigens wie No. 1.

6) Der Sohn eines Klein-Bürgers, der das kleine Bürgerrecht zu erlangen wünscht, bezahlt an die Kammer 25 \mathcal{R} , welche ihm jedoch, wenn er später Groß-Bürger werden will, angerechnet werden, so daß er alledann nur zu entrichten hat: \mathcal{R} 162. 8 β ; übrigens wie No. 2.

7) Muß der Bürgerei in einer fremden Sprache abgenommen werden, so sind außerdem an die Schreiberi, den Registrator und den Herrnschenken zusammen 14 \mathcal{R} 4 β , falls aber ein be- edigter Uebersetzer zugezogen werden muß, überdies noch 3 \mathcal{R} 12 β zu entrichten.

8) Für das durch § 9, sub 1 vorgeschriebene Polizei-Attest wird, inclusive 4 β Stempel und Aus- fertigung bezahlt 1 \mathcal{R} 4 β .

9) Bei Bestellung der durch § 10 verfügten Caution ist an den Registrator beim Bürger- Protocoll zu entrichten 1 \mathcal{R} , und wenn eine Ausfertigung oder ein Depositionsschein verlangt wird, außerdem für Stempel 4 β .

10) Mitglieder der hiesigen israelitischen Gemeinde entrichten, für das Recht ein eigenes Bank- folium zu halten und auf Transito zu declariren, 750 \mathcal{R} \mathcal{R} . Söhne solcher Israeliten, welche diese beiden Rechte bereits erworben haben, gelangen in den Genuß derselben gegen Entrichtung von 25 \mathcal{R} \mathcal{R} . und brauchen, wenn sie Christen geworden sind, zur Erlangung des Groß-Bürgerrechts nicht mehr zu bezahlen, als Groß-Bürgersöhne.

11) Die Israeliten haben diese Ansätze direct an Bevordnete Köblicher Kämmererei zu bezahlen, und müssen die erfolgte Verichtigung darthun, ehe ihnen ein Bank-Folium verstatet wird, und sie zur Transito-Declaration zugelassen werden,

Zweiter Anhang.

No. den 18

Vorrichtung für Diejenigen, die das Bürgerrecht nachsuchen.

Jeder, der das Hamburgische Bürgerrecht nachsucht, hat folgende Fragen schriftlich genau und gewissenhaft zu beantworten, auch, wenn er des Schreibens erfahren, eigenhändig zu unterschreiben, und dem verordneten Bedde-Beamten, wenn er Bürger zu werden wünscht, mit den Beilagen und in Gegenwart seines Bestandes einzuliefern, auch dem Bedde-Beamten die etwa noch verlangten Nachrichten nachzuliefern, und die an ihn gemachten Fragen zu beantworten, und um so mehr Alles der genauesten Wahrheit gemäß anzugeben, da er es mit in seinen Bürgereid zu nehmen hat, daß er die reine, laute Wahrheit gesagt habe, und da ihm, wenn es sich später finden sollte, daß er die Wahrheit verhehlt, oder unrichtige Umstände ausgesagt, nach Befinden der Umstände ohne Weiteres das Bürgerrecht als erschlichen wird abgenommen und er noch überdies anderweitig bestraft werden.

1) Name und Alter (wer nicht das 22ste Jahr vollendet, kann nicht zum Bürger zugelassen werden; finden sich besondere Umstände, weswegen Jemand früher Bürger zu werden wünscht, so muß er sich deshalb mit seinem Gesuch an Ein Hochpreißliches Obergericht wenden und dessen Entschliesung abwarten). Frauenzimmer können nach zurückgelegtem 18ten Jahre zur Erlangung des Bürgerrechts zugelassen werden.

2) Religion.

3) Geburtsort.

a) Wobei, wenn der das Bürgerrecht Nachsuchende ein Stadt- oder Land-Bürgersohn ist, des Vaters Bürgerzettel beigebracht werden muß.

b) Wenn derselbe ein Fremder, und er aus einem deutschen Bundesstaate gebürtig, darzutun ist, daß er überall nicht oder doch nicht mehr militairpflichtig ist.

4) Wie lange er in Hamburg? und wo er wohne?

5) Bei welchem Brot- oder Lehrherrn derselbe gewesen, oder womit er sich bisher ernährt?

a) Ist der anzunehmende Bürger ein zünftiger Handwerker, so muß er den Zulassungsschein des Herrn Patrons des Amtes oder der Brüderchaft beibringen.

b) Ist er aus Militairdiensten entlassen, so muß er den Abschied beibringen.

6) Warum er seinen Geburtsort verlassen?

7) Ob und wie lange er verheirathet, ob seine Frau noch am Leben, und wie viele Kinder er habe und von welchem Alter?

8) Oder ob er sich zu verheirathen willens?

9) Auf welches Geschäft er Bürger zu werden willens? Ist er zum Makler erwählt, so muß er von der Makler-Deputation einen Schein beibringen, daß er den Maklerstock erhalten solle, so bald er Bürger geworden.

10) Ob er Beweise oder Bescheinigungen über diese seine Aussagen beibringen könne? Wenn der Anzunehmende aus dem Holsteinischen oder Dänischen gebürtig ist, so muß demnächst, nachdem

*) Als Bürgersohn ist in allen Fällen jeder, auch nicht hier geborne eheliche Sohn eines Bürgers anzusehen, der zur Zeit, da der Vater das Bürgerrecht erwarb, noch minderjährig war.